

Die

Eidgenössischen Abschiede

aus dem Zeitraume von 1521 bis 1528.

Bearbeitet

von

Johannes Strickler

von Hirzel, Zürich.

Der amtlichen Abschiedesammlung

Band 4, Abtheilung 1 a.



B r u g g.

Druck von Fisch, Wild und Comp.

1873.

folgende Passus angefügt: „und hand gemeltem March Morellen zil gesetzt zwen monet, und so fer und weder im noch dem vogt in dem zil nüt geschriben wird, so mög er mit dem schloß schalten und walten als mit andrem sinem guot.“

Zu f. Das Berner Exemplar hat als ersten Absatz: Der Zoller gibt Rechnung über sein Ausgeben, das 300 weniger 23 Kronen (277 Kr.) beträgt. Der zweite Satz gibt ebenfalls 627 Kr. an und fügt bei, das mache mit dem Ausgeben zusammen 900 Kronen.

289.

Rapperswyl. 1525, 3. und 4. Juli; 10. bis 21. Juli.

Staatsarchiv Lucern: Allg. Abschiede, H. 100—103. Acten Abtei St. Gallen. Staatsarchiv Zürich: Abschiede, Bd. 9, f. 249—250.
Abt St. Gallische Doc.-Sammlung. Stiftsarchiv St. Gallen: Gedruckte Doc.-Sammlung.

Gesandte: Zürich. Jacob Grebel; Hans Berger; beide des Raths. Lucern. Niklaus von Meggen, Panterherr; Heinrich Egli; beide des Raths. Schwyz. Hans Merz; Heinrich Villi; beide des Raths. Glarus. Ludwig Tschudi; Hans Landolt; beide des Raths.

Vorbemerkung: Das Hauptgeschäft war die Erörterung der Beschwerden der Gotteshausleute. Daneben wurden noch einige andere Geschäfte behandelt; ein Gesamtabschied ist aber nicht vorhanden. Um bei der complicirten Anlage, welche die Einordnung unter eine Nummer mit sich bringt, die Uebersicht so weit möglich zu erleichtern, lassen wir die kleinern Artikel vorausgehen, was sich im Allgemeinen durch den Umstand rechtfertigen dürfte, daß die Hauptverhandlung am 4. Juli abgebrochen und die Pause vermuthlich für andere Geschäfte verwendet wurde.

a. 1525, (3. Juli), Rapperswyl. Die Boten der IV Orte schreiben an die Gemeinden Trungen, Bronschhofen, Rosbrüti und die umliegenden Höfe: Sie haben wegen etlicher Schmachworte, die der Statthalter zu Wyl, Marx Brunnmann, gegen sie gebraucht haben sollte, den Schultheiß und Rath zu Wyl (um Recht?) angerufen und so trüglich und ernstlich gehandelt, daß der Statthalter, um Aufruhr und größeren Schaden zu verhüten, vor Schultheiß und Rath habe vertrösten müssen. Nun habe der Abt über diesen Handel geklagt und dabei angezeigt, daß er, sein Gotteshaus und die Pfalz in Wyl von Kaisern und Königen so hoch gefreit, auch mit Sprüchen und Verträgen so versehen seien, daß er alle Frevel, die in (dem Gebiet) der Pfalz zu Wyl vorkämen, zu bestrafen habe; auch habe er bisher noch Niemand rechtlos gelassen, auch wenn eine Sache das Malefiz berühre; zudem habe er hohe und niedere Gerichte vor dem Hauptmann, den Hofmeistern und den weltlichen Räten, wo bisher um größere und kleinere Handel gutes Recht ergangen sei; überdies sei noch nicht erwiesen, daß die beklagte Rede des Statthalters malefiziös sei; sodann sei dieser ein Conventual und deshalb dem Abt allein unterworfen; deshalb bitte er ernstlich, ihn bei seinen Freiheiten zu handhaben und die Gemeinden von ihrem Vorhaben abzuweisen, da er sonst ohne Recht nicht nachgeben könnte, zc. Da die IV Orte schuldig seien, das Gotteshaus bei seinen Freiheiten, sowie dessen Unterthanen bei ihren Rechten zu schirmen, so begehre und befehle man — da doch die fragliche Aeußerung nicht so schwer sei, wie vermeint werde — daß die Gemeinden das ruhen lassen; wenn sie aber dazu sich nicht verstehen könnten, so sollen sie ihren Boten Vollmacht geben, den Statthalter vor den Boten der IV Orte zu berechtigen, und deshalb auf nächsten Samstag (8.) hier erscheinen; dann wolle man beiden Theilen billiges Recht ergehen lassen, zc. Sofern sie aber vorzögen, das Recht vor dem Hauptmann und

Lucern, worin dessen „Wesen“ angezeigt werde, damit nach Gutfinden mit ihm gehandelt werden könne. Bitte um Entschuldigung, zc.

St. A. Lucern: A. Abtei St. Gallen.

e. Der Handel zwischen dem Statthalter zu Wyl, Marx (Brunnmann), und dem Schneckenbund ist heimzubringen und den Boten, die auf den nächsten Sonntag (23. Juli) nach Rapperswyl verordnet werden, beßhalb Vollmacht zu geben, da sie denselben entscheiden sollen. **f.** Dersgleichen ist der Span zwischen Doctor Winkler und den Tablatern auf jenen Tag gewiesen. **g.** Die Boten von Zürich sollen die Fürbitte der drei Orte und der Rapperswyler, eines Müllers wegen, an ihre Herren gelangen lassen. **h.** Auch die Verwendung für Caspar Göldli sollen sie treulich heimbringen. **i.** Den Beschluß, den acht Orte auf dem letzten Tage zu Frauenfeld der Priester halb gefaßt haben, soll der Hauptmann zu St. Gallen auf Befehl der drei Orte im Gebiet des Gotteshauses auch verkünden, die Uebertreter, geistliche oder weltliche, zu Handen der drei Orte fangen und bis auf weitere Verfügung behalten, da man dieselben zu bestrafen gedenkt. Actum und besiegelt von Niklaus von Weggen auf Mittwoch vor Jacobi (19. Juli).

k. A. Rechtshandel und Urtheil zwischen dem Gotteshaus und den zur Pfalz in St. Gallen gehörigen Gemeinden, nämlich Rorschach, Gossau, Tablat, Romanshorn, Waldbkirch zc. zc.

I. *) Anfänglich haben die Gotteshausleute die Meinung eröffnet, sie seien nicht schuldig, hier, vor den Boten, das Recht zu brauchen, sondern laut ihres Abschieds von Lömiswyl vor den großen Räten in Zürich und Lucern und den Gemeinden in Schwyz und Glarus, weshalb sie begehrt, die Burg- und Landrechtsbriefe mit dem Gotteshause zu hören. Nachdem man darin entsprochen, hat man ihnen vorgestellt, daß ihr Vorhaben weder „Grund noch Form“ habe, indem ein solches Verfahren nicht möglich, auch ganz ungebräuchlich sei, und daß es die Obrigkeiten der IV Orte niemals zulassen würden, u. s. w. Darauf haben sich endlich die Anwälte der Gemeinden gefügt, und weil sie nicht vollkommenen Gewalt gehabt, um (hier) ins Recht zu stehen, so hat man sie wieder heimgesickt, um ausreichende Vollmachten zu gütlicher und rechtlicher Handlung zu erwerben, und ihre Rückunft erwartet. Sodann sind die (genannten) Botschaften wieder erschienen, und anderseits der Abt Franz in Person. Hierauf wurde der Gewaltbrief von den Gemeinden, d. d. 7. Juli, verlesen und von den Gesandten der IV Orte wie von dem Abt genügend befunden. Dann haben sich beide Parteien förmlich erklärt, sie erkennen die Boten als ihre ordentlichen Richter und wünschen, gütlich mit einander verglichen, nöthigenfalls aber durch rechtlichen Spruch vertragen zu werden, und gelobt, alles was da gütlich oder rechtlich gesprochen werde, allezeit fest und stät zu halten, zc.

Anfänglich erhebt sich nun ein Span zwischen den Parteien über die Frage, wer Kläger sein solle. Die Machtboten der Gemeinden wollen nämlich bei ihren Artikeln bleiben; wenn der Abt vermeinte, daß sie ihm etwas (mehr) schuldig wären, so möge er darum klagen; sie werden ihm dann Antwort geben, da doch er um Recht angerufen habe, zc. — Dagegen bemerkt der Abt, die Gotteshausleute haben sich über gewisse Beschwerden beklagt; also gezieme es ihnen, ihre Anliegen vorzubringen; dann wolle er Antwort geben; wenn sie aber von ihren Artikeln abstehen und dem Gotteshaus gehorsam sein wollen wie von Alter her, so sei ihm das lieb; im andern Falle meine er, das Gotteshaus könne nicht dergestalt seines Besitzes beraubt werden, zc. — Da beide Theile diesen Span ins Recht gesetzt haben, so wird gesprochen: Weil die Gotteshausleute vormals ihre Beschwerden schriftlich angezeigt und selbst bekannt haben, daß sie künftig davon frei sein wollen, während das Gotteshaus alles das in ruhigem Besitze hat, so sollen sie ihre Anliegen von einem Artikel zum andern klags-

*) Der Eingang des Instruments erzählt wie gewöhnlich summarisch den Verlauf der einleitenden Verhandlungen.

Juli 1525.

733

etwas schuldig sein. Wenn indeß, wie es etwa geschehe, Einer auf eigene Kosten, ohne des Gotteshauses Holz und Beisteuer, mit Erlaubniß des Herrn etwas baue und von der Hoffstatt einen gebührliehen Zins entrichte, so rede er nichts darein (daß der Bau den andern Erben zu gut komme?); (im Uebrigen) sei er der Zuversicht, bei dem alten Herkommen bleiben zu können.

Schließlich hat man hierin zu Recht erkannt: „Daß wir diß artikels halb unsern gnädigen herren und „das gottshus Sant Gallen blißen lassend, des gottshus güeter zuo lichen und zuo bruchen, wie des gottshus „gerechtigkeit, bruch und alt harkomen bisshar gewesen ist, und wie ein jeder je zuo ziten mit einem herren von „Sant Gallen überfomen mag.“

2. Ihre Borden haben lange Zeit den Wald „Hochrain“ als Eigenthum besessen; jetzt aber seien sie dessen durch den Abt entsezt, indem er ihnen bei 10 Pfd. Pfg. Buße verbiete, denselben zu nutzen wie von Alter her. Weil nun der Abt sich nur auf seinen Besitz verlasse und keine bezügliche Briefe darlege, und ihre Borden früher auch in langem Besitz gewesen, so meinen sie, sie sollten in ihr Eigenthum wieder eingesetzt werden.

Der Abt läßt antworten: Nach dem Abfall der Gotteshausleute, in dem auch mit den Hölzern und Marchen Ungebührliches vorgegangen, sei dem Abt Ulrich sel. laut des verhörten Vertragsbriefes alles wieder zugestellt worden, und jener Wald in des Gotteshauses ungestörtem Besitz geblieben, mit dem Beding, daß die Amtleute des Abtes alljährlich denen von Helfentschwyl das Holz austheilen, je nach dem Umfang der Güter, dem Bedürfniß und dem Zins; bei diesem Brauche wolle er bleiben und glaube nicht schuldig zu sein, für alten Besitz in jedem Streitfall Briefe und Siegel vorzuweisen, xc.

Es wird nun rechtlich gesprochen: „Daß unser gnädiger herr und das Gottshus Sant Gallen by iren „gredtigkeiten, eigenthum und zuogehörden des holzes im Hochrain söllen blißen, wie sy deß in besitzung und „gwer bisshar gewesen sind, und wie das gegen denen von Helfentschwyl bisshar brucht worden ist, es sig dann „sach, daß die von Helfentschwyl mit unpartyschen lüten und briesen mögend fürbringen in jars frist dem nächsten, „deß zuo recht gnuog sig, daß sy besser recht zum wald habind dann ein herr von Sant Gallen; demnach soll „aber vor der vier Orten botten zuo tagen geschehen, was recht ist.“

IV. Für den „Schneckenbund“ und andere Nachbarn von Wyl tragen Klaus Riser und Hans Jäck von Tübrunnen mit Beistand der andern Bevollmächtigten vor: Sie haben außerhalb der Stadt etliche Mühlen; es sei aber ihren Müllern bei 10 Pfd. Pfg. verboten, nach Wyl zu fahren, um da (Früchte) zum Mahlen zu holen oder (das Mehl) hinein zu fertigen; sie dürfen nur mahlen, was ihnen ein Burger von Wyl herausbringe; da sollte nun, nach ihrer Meinung, der Abt nicht seinen eigenen Nutzen allein im Auge haben, damit jene Müller sich desto eher ernähren könnten.

Der Abt entgegnet, seine Vorfahren haben zu gemeinem Nutzen mit großen Kosten in der Stadt Wyl (etliche) Mühlen gebaut; wenn nun die Müller der Nachbarschaft in die Stadt fahren dürften, so wäre bestimmt zu erwarten, daß die Mühlen in der Stadt zu Abgang kämen, was dem gemeinen Mann zu großem Schaden dienen würde; übrigens sei das Gebot schon alt, und sei nicht den Gotteshausleuten verboten (die äußeren Mühlen zu brauchen?), sondern nur von den Burgern zu Wyl nichts abzuholen.

Nach weitem Erörterungen erfolgt der rechtliche Spruch: „Daß ein herr von Sant Gallen by dem bott „und verbott blißen sol und das wol thuon mag, und (das) furohin gehalten werd, wie es dann bisshar gehalten worden ist.“

V. Die Boten von Bronschhofen, nämlich Klaus Riser und Hans Jäck von Tübrunnen, klagen ferner: Sie haben eine Almende gehabt, etwa zwanzig Zucharten groß, die sie nach ihrem Gefallen haben benutzen

können; aber vor einigen Jahren habe der Abt dieselbe verkauft und an ihre Bitte sich nicht gekehrt, sondern Recht geboten. Sie begehren nun, daß er ihnen die Almende zurückerstatte oder zeige, warum er sie verkauft habe, zc.

Hierauf antwortet der Abt, der Boden, den sie als Almende ansehen, sei vor Zeiten ein Burgstall gewesen, des Namens „Willberg,“ und immer des Gotteshauses Eigenthum; was die von Brunschhofen dahin getrieben, habe die Herrschaft nur aus Gnaden zugelassen; seitdem habe er jenen Boden den Leuten von B. verliehen, und seien Weingärten daraus gemacht worden; er hätte geglaubt, ihnen damit einen Dienst zu erweisen; übrigens haben sie sonst sich nie beklagt.

Nach allen Vorträgen hat man zu Recht erkannt: „Daß unser gnädiger herr und das Gottshus Sant Gallen by irem eigenthum, oberkeit und by dem verkouf ald verlichen beliben und denen von Brunschhofen „darum zuo antwurten nünt schuldig sin söll, es sig dann sach, daß die von Brunschhofen in jar und tagen „den nächsten mögend usbringen mit unpartygigen lüten ald briesen, deß zuo recht gnuog, daß sölich grund „und boden ir eigenthum und gmein märk gewesen sig; sofer sy das thuond, sol darnach zuo tagen vor der vier „Orten botten wyter darum geschehen, was recht ist.“

VI. Zuletzt beschweren sich die Gewalthaber der Gemeinden Rickenbach und Zibervangen, Hans Voli und Hans Hug, wegen der Tagwen und Fastnachtthennen, die sie nicht glauben schuldig zu sein, mit Berufung auf das Gotteswort.

Dagegen läßt der Abt einen Kaufbrief verlesen, wie diese Gegenden von den Herren von Herten an das Gotteshaus gekommen, und hierauf erklären, derselbe sage deutlich, daß sie die Fastnachtthennen und Tagwen schuldig seien; bei diesem Briefe hoffe er bleiben zu können.

Es wird dann zu Recht gesprochen: „Daß unser gnädiger herr und das Gottshus Sant Gallen by irem „koufbrief bliben, und die von Rickenbach und Zibervangen lut des koufbrieß die tagwa(n) ze thuon und die „fastnachtthennen ze geben schuldig sin söllen.“

(Es folgen auch hier die oben (A. XV, 1—3) abgedruckten Schlußerklärungen der Schiedboten; Schlußdatum Sanct Maria Magdalenen Abend; laut § 3 wurde nur ein Exemplar des zweiten Briefes ausgefertigt und zwar für den Abt.)

e—i enthält die Zürcher Abschiede-Sammlung in getrennten Stücken, mit besonderen Titeln; **i** dürfte aber, nach der Handschrift zu schließen, eine auf Umwegen beschaffte Copie sein. Bei den Verhandlungen diente der Lucerner Johannes Huber als Schreiber.

Zu **d.** 1525, 17. Juli (Montag nach Margarethe), St. Gallen. Jacob Stapfer, Ritter und Hofmeister, an die weltlichen Räte (des Abtes). Antwort auf ihr Schreiben, den gefangenen Krüsi betreffend. Dasselbe verlange, daß er wo möglich ohne Aufschuß und Sturm mit Hülfe des Vogtes zu Oberberg den Krüsi wegführen und nach Lucern fertigen solle. Das wisse er nun nicht zu thun, da jedermann wisse, wie sich die Toggenburger bisher in dieser Sache (der neuen Lehre halb) gehalten haben; zudem sei Krüsi besonders geneigt zu schreien, was man ihm kaum wehren könnte, und wenn man ihn durch die Dörfer der Grafschaft führte, so würde man ihn wohl hören, besonders bei Nacht. Indes wolle er versuchen, was möglich sei, jedoch die Folgen nicht verantworten.

St. M. Lucern: M. Abtei St. Gallen.

Zu **k.** Zu bemerken sind noch folgende Acten:

1) Zu A. 1525, 7. Juli (Freitag nach St. Ulrichs Tag). Vollmachtbrief der Gemeinden Rorschach, Gofau, Tablat, Romanshorn, Waldfirch, Rümiswyl, Goldach, Untereggen, Straubenzell, Mörschwyl, Sommeri, Wittenbach, Muolen, Geißerwald, Steinach, Bernazell (sic), Hotteschwyl, Rotmonten, Berg, Sitterdorf, Kefswyl(a),

Juli 1525.

735

und des Matthias Wigel; Machthaber deren vom Herrenhof, für Andres Heer, Ammann zu Rorschach, u. f. f. (folgen 29 Namen). Besiegelt von Andres Heer, A. z. R. St. A. Lucern: A. Abtei St. Gallen.

2) Zu B. 1525, 17. Juli (Montag vor St. Maria Magdalenen). Vollmachtbrief der Gemeinden Lingenwyl, Zuzwyl, Rofrüti, (Schneckenbund), auf den Bergen, Rickenbach, Oberbüren, Niederbüren, für 14 genannte Anwälte, zu gütlicher und rechtlicher Handlung, mit der Verpflichtung, Alles anzunehmen, was sie handeln, zc. Auf die Bitte von 7 Genannten besiegelt von Klaus Schobinger, Schultheiß zu Wyl. St. A. Lucern: A. Abtei St. Gallen (Copie).

3) 1525, 12. November. Der Abt von Fischingen beglaubigt einen zu täglichem Gebrauch bestimmten Vidimus der Rapperswylers Sprüche zc. Druck im St. A. Zürich: Abt St. Gall. Doc.-Sammlung.

4) Nachträglich ist zu bemerken, daß beide Originalinstrumente sich wohl erhalten im Stiftsarchiv St. Gallen (Abth. Urkunden) befinden.

290.

Basel. 1525, 4. bis 14. Juli (auf Udalrici f.).

Kantonsarchiv Schaffhausen. Staatsarchiv Bern: Allg. eig. Abschiede, Y. p. 57—67, 73—85, 87—124. Kantonsarchiv Basel: Abschiede. Kantonsarchiv Solothurn: Abschiede, Bb. XIII.

Tag der Städte Zürich, Bern, Basel, Solothurn und Schaffhausen.

Gesandte: Bern. (Sebastian vom Stein; Peter im Hag). Freiburg. (Ulmann Tschtermann). — Die andern unbekannt.

a. 1. Anfangs werden die Herren vom Regiment zu Ensisheim und die Verordneten des Adels und der Prälaten vorberufen und ihnen in Erinnerung gebracht, wie eine Botschaft von Zürich, Basel und Solothurn am 26. Mai zu Ensisheim eine gütliche Vermittlung und im Fall des Mißlingens rechtliche Entscheidung anboten; wie die Bauersame dazu eingewilligt, und wie man dann einen Anstand beschlossen und einen Tag zu endlicher Beilegung der waltenden Späne angesetzt habe; nun sei man zu diesem Zwecke erschienen und wünsche, des Rechtsprechens überhoben zu sein, damit wo möglich Blutvergießen und Verderbung des Landes verhütet werden könne; den damals von beiden Theilen gegebenen Zusagen gemäß begehre man jetzt aber zu vernehmen, ob die Herren in diesem Sinn und Umfang zu handeln bevollmächtigt seien. — Sie erstatten den Boten für die gehabte Mühe und das gethane Erbieten den besten Dank, bemerken aber, sie seien, wie es der letzte Abschied selbst mit sich bringe, nur zu gütlicher Unterhandlung instruiert, könnten sich also mit keinem Rechten befassen; sie gedenken sich übrigens in die Güte dermaßen zu schicken, daß man hoffentlich daran Gefallen finde. Die Rätthe des Bischofs von Straßburg geben eine gleiche Erklärung ab. 2. Darauf wird die Bauersame angefragt, ob sie gütlicher Unterhandlung Gehör leihen wolle. Sie antwortet, daß sie alles, was sie zu Battenheim und Habsheim zugesagt, erstatten, nöthigenfalls einen rechtlichen Entscheid erwarten und solchen annehmen werde, wozu sie Vollmacht habe; auch sie verdankt diese Unterhandlung. 3. Von dieser Antwort wird den Regenten, Rittern und Prälaten Kenntniß gegeben und dabei bemerkt gemacht, daß freilich der erwähnte Abschied von einem rechtlichen Verfahren nichts sage, daß aber den Gesandten der drei Orte doch ein gütlicher und rechtlicher Entscheid anvertraut und daraufhin die Bauerschaft aus dem Felde zu ziehen bewogen worden sei; deshalb, und weil die Bauern sich zu fügen versprechen, begehre man nochmals, daß die Herren bei der Abrede bleiben möchten. 4. Darauf anerkennen sie, zu Ensisheim für den Fall, daß die Güte fruchtlos wäre, sich zum Rechten erbieten